

LIWEST Kabelmedien GmbH  
Lindengasse 18  
4040 Linz

Bearbeiter: ID  
Unser Zeichen: 11317  
Tel: +43 732 / 919 919 0  
Fax: +43 732 / 919 919 80  
E-Mail: [recht@teamliwest.at](mailto:recht@teamliwest.at)  
Web: [www.liwest.at](http://www.liwest.at)

**An die**

Telekom-Control-Kommission  
Mariahilfer Straße 77-79  
1060 Wien

*per E-Mail an [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)*

14.09.2023

**Antragsteller:**

LIWEST Kabelmedien GmbH  
Lindengasse 18  
4040 Linz  
FN 163697g

TTControl GmbH  
Schönbrunner Straße 7  
1040 Wien  
FN 313075 f

**Antrag auf Genehmigung der Überlassung von Frequenznutzungsrechten**

1-fach  
3 Beilagen

## 1. Sachverhalt

- 1.1. LIWEST Kabelmedien GmbH („LIWEST“) ist ein öffentlicher Kommunikationsnetzbetreiber gemäß § 4 Z 4 Telekommunikationsgesetz 2021. Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 08.04.2019, GZ F 7/16-401, wurden LIWEST die Frequenznutzungsrechte im Frequenzbereich 3410 bis 3490 MHz zur Nutzung, befristet bis zum 31.12.2039, zugeteilt. Für die zugeteilten Frequenzen wurden Versorgungsaufgaben erteilt und Nutzungsbedingungen in der Anlage zum oben genannten Bescheid festgesetzt.
- 1.2. LIWEST beabsichtigt nun die Frequenznutzungsrechte im Ausmaß von 40 MHz im Frequenzbereich 3410 bis 3450 MHz („Überlassungsspektrum“) auf Basis einer wechselseitigen Überlassungsvereinbarung (**Beilage ./1**) und dem Zusatz zur Überlassungsvereinbarung (**Beilage ./2**) an TTControl GmbH (kurz „TTControl“), Schönbrunner Straße 7, 1040 Wien, FN 313075f an einem vertraglich definierten Betriebsareal in einer Gemeinde in Oberösterreich (Anlage ./1 zur Überlassungsvereinbarung) zur Vornahme von Tests und Versuchen mit der 5G-Frequenz zu überlassen.
- 1.3. Die Überlassung der Frequenznutzungsrechten wurde bereits mit Bescheid F 3/23-32 der TKK bis 30.09.2023 (**Beilage ./ 3**) befristet genehmigt und wird entsprechend dem Zusatz zur Überlassungsvereinbarung (**Beilage ./2**) und vorbehaltlich der Genehmigung durch die TKK bis zum 31.03.2024 verlängert.

Die wesentlichen Eckpunkte dieser Überlassungsvereinbarung (**Beilage ./1** und **Beilage ./2** zu diesem Antrag) sind folgende:

- 1.3.1. LIWEST überlässt der TTControl das Nutzungsrecht am Überlassungsspektrum befristet bis zum 31.03.2024.
- 1.3.2. Die Überlassung der Frequenznutzungsrechte ist überdies auf das in der Anlage ./1 zur Überlassungsvereinbarung definierte Betriebsareal in einer Gemeinde in Oberösterreich begrenzt.
- 1.3.3. Eine ordentliche Kündigung ist hinsichtlich der kurzen Dauer der Nutzungsüberlassung nicht vorgesehen. Nach Ende der Befristung sollen die Frequenznutzungsrechte wieder alleinig bei LIWEST und nicht mehr bei TTControl liegen.
- 1.3.4. Desweiteren ist die TTControl gegenüber LIWEST für die Einhaltung der Auflagen des Frequenzzuteilungsbescheids verantwortlich.
- 1.3.5. Die Vereinbarung ist aufschiebend bedingt durch die Zustimmung der Telekom-Control-Kommission zur Genehmigung der Überlassung gemäß § 20 TKG 2021.

## 2. Zur Genehmigungsfähigkeit der Überlassung von Frequenznutzungsrechten

### 2.3. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Überlassung von Frequenznutzungsrechten bedarf gemäß § 20 TKG 2021 der vorherigen Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Bei ihrer Entscheidung hat die Regulierungsbehörde gemäß § 20 TKG 2021 die technischen Auswirkungen sowie die Auswirkungen der Überlassung auf den Wettbewerb zu beurteilen.

Die TKK hat bereits im Bescheid F3/23-32 unter Punkt 4 „Rechtliche Beurteilung“ festgestellt, dass durch die gegenständliche Überlassung weder negative technische Auswirkungen noch eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs entstehen. Es wird auf weitere Ausführungen verzichtet und auf den Bescheid F3/23-32 der TKK verwiesen.

### 2.4. Ausnahme von der Veröffentlichung und Akteneinsicht durch Dritte

Die Antragsteller beantragen die **Beilage ./1, Beilage ./2** und die **Beilage ./3** von der Veröffentlichung und der Akteneinsicht durch Dritte auszunehmen, weil darin Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Antragsteller enthalten sind.

## 3. Antrag

LIWEST Kabelmedien GmbH und die TTControl GmbH stellen den folgenden

### **A N T R A G**

Die Telekom-Control-Kommission möge die zeitlich bis 31.03.2024 befristete, entgeltliche Überlassung des Nutzungsrechts an Frequenzen im Ausmaß von 40 MHz im Frequenzbereich 3410 bis 3450 MHz durch LIWEST Kabelmedien GmbH an TTControl GmbH gemäß § 20 TKG 2021 ohne Auferlegung von Nebenbestimmungen mit sofortiger Wirksamkeit genehmigen.

Linz, am 14. September 2023:

Für die LIWEST Kabelmedien GmbH

Für die TTControl GmbH



DI Dr. Stefan Gintenreiter, MBA.

DI Manfred Prammer

## **Beilagen**

**Beilage ./1** – Überlassungsvereinbarung vom 13.03.2023

**Beilage ./2** – Zusatz zur Überlassungsvereinbarung

**Beilage ./3** – Bescheid F 3/23-32 der TKK vom 26.06.2023